

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.10.2016

Geschäftszahl

Ro 2016/22/0012

Rechtssatz

Die innerstaatliche Ausgestaltung der Aufenthaltsbewilligung "Künstler" iSd § 61 NAG 2005 hindert den Drittstaatsangehörigen nicht daran, langfristig ansässig zu sein. Eine solche Konstellation fällt daher nicht unter die Ausnahme des Art. 3 Abs. 2 lit e der Drittstaatsangehörigen-RL. Dem Fremden kommt daher unmittelbar auf Grund der genannten Richtlinie die Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigte zu (Hinweis E 19. April 2016, Ro 2015/22/0010). Diese Rechtsprechung ist auf § 62 NAG 2005 betreffend "Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" übertragbar, weil es sich auch dabei um eine - im Rahmen des 5. Hauptstückes des zweiten Teiles des NAG 2005 geregelte - Aufenthaltsbewilligung handelt, die unbegrenzt verlängerbar ist und den Fremden nicht daran hindert, langfristig ansässig zu sein.